

Anmeldung und Auftrag zur Einäscherung im Bochumer Krematorium
Verstorbene Person

--	--	--

Name, Vorname	Sterbedatum	Beisetzungsfriedhof
---------------	-------------	---------------------

Willenserklärung und Vollmacht für die Einäscherung (bitte ankreuzen)

Hinweis: Gem. § 15 Abs. 1 u. 2 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) darf die Erlaubnis zur Feuerbestattung nur erteilt werden, wenn die Todesbescheinigung/Sterbeurkunde, die Bescheinigung der zweiten Leichenschau oder die Freigabe durch die Staatsanwaltschaft und die Willenserklärung gemäß § 12 Abs. 1 BestG vorliegen.

Die Einäscherungskosten beinhalten u.a. Sargannahme, Kühlraumbenutzung, Aschekapsel, Urnenaufbewahrung (für einen Monat) u. Verwaltungskosten.

Gebühren und Entgelte der Stadt Bochum, gültig ab dem 01.01.2025

- | | | |
|--------------------------|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einäscherung inkl. MwSt. | 245,14 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Urne abholbereit bis zum _____ (das Krematorium entscheidet über Notwendigkeit der sofortigen Einäscherung) | |
| <input type="checkbox"/> | Sofortige Einäscherung inkl. MwSt. (Urne abholbereit innerhalb von zwei Arbeitstagen) | 306,43 EUR |
| <input type="checkbox"/> | amtsärztliche Untersuchung | 48,54 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Inanspruchnahme einer Trauerhalle für eine Trauerfeier von 30 Minuten | 273,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Verlängerung Trauerhalle je 30 Minuten / Verfügbarkeit ist bei Terminbuchung zu erfragen
(_____ x 30 Minuten) EP 68,25 EUR | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> | Inanspruchnahme Totenkammer zur Aufbahrung vor Einäscherung | 226,75 EUR |
| <input type="checkbox"/> | einmalige Abschiednahme am Sarg (Inanspruchnahme der Totenkammer) | 49,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Orgelnutzung | 11,30 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Beisetzung im Gräberfeld des Krematoriums | 150,20 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Versand der Totenasche inkl. MwSt. | 30,35 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Urnenüberführung im Stadtgebiet inkl. MwSt. | 23,80 EUR |
| <input type="checkbox"/> | Urnenaufbewahrung je weiteren Monat inkl. MwSt. | 17,85 EUR |

Willenserklärung: Ich erkläre, dass eine Willenserklärung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung nicht bekannt ist und bestimme hiermit die Feuerbestattung gemäß § 12 Abs. 2 BestG.

Vollmacht: Ich bevollmächtige als Auftraggeber/in der Einäscherung das von mir beauftragte Bestattungsinstitut, die Einäscherung einschl. aller erforderlichen Unterlagen anzumelden und ggf. die Rechnung der Einäscherung entgegenzunehmen.

Die Einäscherung erfolgt nur nach Übertragung des Aneignungsrechtes oder Abgabe der gesonderten Erklärung (Nichtübertragung des Aneignungsrechtes).

Bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name	Vorname
------	---------

Straße/Nr.	PLZ/Ort
------------	---------

X
Datum/**Unterschrift** bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in

Ich versichere, dafür Sorge zu tragen, dass die nach dem Gebühren- und Entgelttarif für das Krematorium der Stadt Bochum sowie der Friedhofsgebührensatzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides zu entrichten sind. Ich bin wirtschaftlich in der Lage, die o.g. Gebühren und Entgelte zu bezahlen. Eine fristgerechte Zahlung wird von mir zugesichert.

Übertragung des Aneignungsrechtes (bei Nichtübertragung bitte die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen)

Ich übertrage hiermit das Aneignungsrecht (§958 BGB) an Kremierungsrückständen auf das Krematorium, sofern es vom Verstorbenen als letzter Wille schriftlich noch nicht übertragen wurde und bin damit einverstanden, dass alle Metalle (Zahnfüllungen, Kronen usw.), körpereigene medizinische Implantate (Gelenke, Schrauben, Stabilisierungen, Platten usw.) nach der Einäscherung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ökologischen Verwertung zugeführt und die daraus erzielten Erlöse ausschließlich zur Stabilisierung der Kremierungsgebühren des Bochumer Krematoriums verwendet werden.

X
Datum/**Unterschrift** bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in

Kontakt Daten des Bestatters (Firmenstempel)	Kassenzeichen:
--	----------------

<input type="checkbox"/> Rechnung an das Bestattungshaus	Grablage:
--	-----------

Erklärung bei Nichtübertragung des Aneignungsrechtes

Verstorbene Person

Name

Vorname

Sterbedatum

Information zum Kremierungsprozess

Bei der Einäscherung eines Verstorbenen fallen verschiedene Kremierungsrückstände an:

- nicht mit dem Körper verbundene Wertgegenstände und Metalle (Zahnersatz, Uhren, Schmuckstücke usw.), die vor der Einäscherung bzw. Einlieferung in Leichenkühlzellen problemlos entfernt werden können, sowie
- Nach der Einäscherung und nach dem Separationsvorgang in der Aschemühle: medizinische körpereigene Implantate (Gelenke, Schrauben, Platten, Stabilisierungen usw.), sowie sonstige Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Metallbeschläge, Winkel usw.).

Während eines Kremierungsvorgangs kommt es zum vollständigen Abbau der organischen, kohlenstoffhaltigen Substanz des menschlichen Körpers. Es kann aufgrund der Komplexität der technischen Anlagen eines Krematoriums aber dennoch dazu kommen, dass gerade kleine Metallteile zurückbleiben und erst bei einer späteren Kremation ausgetragen werden oder im Ofeninnenraum bzw. auf anderen Metall- oder Schlackenteilen als geschmolzene Partikel anhaften. Eine eindeutige und vollständige Zuordnung zu einem speziellen Kremierungsvorgang ist auf Grund der Art des Kremierungsprozesses bzw. technischer Zwänge in einer Einäscherungsanlage/Ascheaufbereitungsanlage daher nachträglich nicht möglich. Größere Metallteile können dagegen dem Verstorbenen zugeordnet, grundsätzlich aber nicht in einer Ascheaufbereitungsanlage zerkleinert und in die Urne abgefüllt werden. Eine Edelmetallseparierung ist nicht möglich; die Edelmetalle werden grundsätzlich mit der Asche in die Urne verfüllt.

Bestattungspflichtige Auftraggeber haben gem. § 958 BGB ein Aneignungsrecht, an nicht mehr in fester Verbindung zu menschlichen Rückständen stehenden Kremierungsrückständen, sofern der Verstorbene als letzten Willen nichts anderes bestimmt hat.

In der Regel wird dieses Aneignungsrecht auf das Krematorium übertragen. Dort erfolgt eine manuelle und magnetische Trennung sowie ökologische Verwertung der metallischen Kremierungsrückstände gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die daraus erzielten Erlöse dienen der Stabilisierung der Einäscherungsentgelte, sowie der Verbesserung der Krematoriumstechnik.

Sofern keine Übertragung des Aneignungsrechtes auf das Krematorium erfolgt, muss die nachfolgende Erklärung über den weiteren Umgang mit metallischen Kremierungsrückständen durch die/den bestattungspflichtige/n Auftraggeber/in erfolgen.

Erklärung

Ich erkläre hiermit als bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in, dass ich das Aneignungsrecht nicht auf das Krematorium übertrage, dass es auch nicht vom Verstorbenen als letzter Wille auf das Krematorium übertragen worden ist und beantrage die vollständige Rückgabe aller restlichen Metallrückstände aus körpereigenen medizinischen Implantaten (Gelenke, Schrauben, Stabilisierungen, Platten usw.) sowie der sonstigen Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Beschläge usw.) nach der Kremierung zum Eigenbedarf oder weiterem Verbleib in der Urne (sofern technisch möglich).

Außerdem bin ich oder das durch mich bevollmächtigte Bestattungsinstitut verpflichtet, nicht fest mit dem Körper verbundene Wertgegenstände und Metalle (z. B. Uhren, Schmuck usw.) vor der Einlieferung in das Krematorium oder in Leichenzellen der Friedhöfe der Stadt Bochum – soweit wie möglich – zu entfernen. Das Krematorium haftet nicht für derartige abhanden gekommene Wertgegenstände und Metalle.

Datum

Unterschrift bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in

Termin zur Rückgabe der Metallrückstände:

Ich habe die Metallrückstände erhalten:

Datum/Unterschrift bestattungspflichtige/r Auftraggeber/in oder Bestatter